

Mängeln abzuhefen, genügt es nach dem Muster der späteren Werke Böhmer's auch die Karolingerregesten umzuarbeiten. Das ist eine der Aufgaben, welche ich mir für jene grössere Arbeit gestellt habe, und einen Beitrag zu ihrer Lösung soll diese Abhandlung bilden.

Ein gutes Regest zu machen ist nicht so leicht und ist besonders schwer bei den älteren Urkunden, bei denen in der Regel nicht der historische, sondern der Rechtsinhalt das Wichtigere ist und auch im Urkundenauszuge seinen entsprechenden Ausdruck finden muss. Den Rechtsinhalt festzustellen ist aber eben so gut die Aufgabe des Rechtshistorikers als des Diplomaters, denn das Verständniss der Diplome setzt genaue Kenntniss der in ihnen berührten Rechtsverhältnisse, Institute, Gewohnheiten und ihrer steten Entwicklung voraus. Es ist, wenn man an diese Aufgabe geht und überhaupt, wenn man sich in der Hermeneutik der Urkunden versucht, ganz gleichgiltig wie die am Anfang dieses Jahrhunderts so oft erörterte und doch nicht zum Austrag gekommene Frage über den Umfang der Diplomatik als Wissenschaft und über ihr Verhältniss zu anderen Wissenschaften entschieden wird; in der Praxis stellt sich eben heraus, dass der Diplomatiker um Urkunden zu verstehen und sie auch ihrem Inhalte nach zu beurtheilen, die verschiedensten Disciplinen, am häufigsten aber die Rechtsgeschichte zu Rathe ziehen muss. Ich komme darauf zurück, nachdem ich dargelegt haben werde, welchen nicht ganz neuen Weg ich eingeschlagen habe, um für die Regesten den Rechtsinhalt der mich beschäftigenden Urkunden festzustellen.

Schon der erste Herausgeber älterer Formeln Bignon hat auf das Verhältniss zwischen Formeln und Urkunden hingewiesen und gezeigt, wie sie sich gegenseitig erläutern und ergänzen. Zahlreiche Arbeiten (unter diesen ist mir nur die so seltene von Seidensticker unbekannt geblieben) haben seitdem das Verhältniss näher dargelegt. Indem man nun mit Recht den Formeln als Zeugnissen allgemeiner Giltigkeit den Vorzug gegeben, hat man sich auch mit Vorliebe der Erklärung derselben, eventuell mit Zuhilfenahme von Urkunden, zugewandt. Seltener und stets nur in Bezug auf einzelne Stücke ist es geschehen, dass man umgekehrt für die Auslegung und Beurtheilung der Urkunden die Formeln herbeigezogen hat, und wenn auch einzelne Diplomater, wie in England Madox, bei uns Schönmann eine derartige Methode empfohlen haben, so ist sie doch noch